

Übungsheft Lösungen

D16: Kindschaftssachen

- a)** = Verfahren, die die Verantwortungen für die Person, das Vermögen oder die Vertretung des Minderjährigen betreffen, umfasst (§ 151 FamFG)
- b)** elterliche Sorge, Umgang, Kindesherausgabe, Vormundschaft, Pflegschaft, Pflegschaft, Unterbringung, Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz
- c)** während der Anhängigkeit einer Ehesache ist das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, wenn sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen – hier also AG Schöneberg (§ 152 I FamFG)
- d)** das Gericht ist zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 152 II FamFG)
- e)** die Kindschaftssache ist von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben (§ 153 FamFG)
- f)** die Verfahren sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen, das Gericht erörtert die Sache mit den Beteiligten in einem Termin – er soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden
eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig, § 155 I + II FamFG
- g)** Aufenthalt des Kindes, Umgang, Herausgabe des Kindes, Kindeswohlgefährdung, § 155 I FamFG
- h)** in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, soll das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, dem Kindeswohl darf nicht widersprochen werden, § 156 I FamFG
- i)** Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe
insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und elterlichen Verantwortung, das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über

Übungsheft Lösungen

Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen, § 156 I FamFG

- j)** das Gericht billigt den Vergleich, dem Kindeswohl darf nicht widersprochen werden, § 156 II FamFG
- k)** das Gericht hat mit den Beteiligten und dem JA den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern – das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören, § 156 III FamFG
- l)** das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrung der Interessen des Kindes erforderlich ist, der VB ist so früh wie möglich zu bestellen, § 158 I FamFG
- m)**
 - teilweiser/vollständiger Entziehung der Personensorge nach §§ 1666 und 1666a BGB
 - Ausschluss des Umgangsrecht (§ 1684 BGB)
 - eine Verbleibensanordnung nach § 1632 IV oder § 1682 BGB§ 158 II FamFG
- n)** die Bestellung ist i. d. R. erforderlich, wenn
 - das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht
 - eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet
 - Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrecht in Betracht kommt
- o)** der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 158 V FamFG)
- p)** er soll Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, des Verfahrensrecht in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes haben, er soll über kindgerechte Gesprächstechniken verfügen, § 158a I FamFG
- q)** ein Verfahrensbeistand soll die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrnehmen, er darf nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein, § 158a II FamFG

Übungsheft Lösungen

- r)** er hat das Interesse des Kindes feststellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung bringen
er soll schriftliche Stellungnahmen erstatten, er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren, er soll den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern,
§ 158b I FamFG
- s)** führt der VB die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig, erhält er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 690,00 €; bestellt das Gericht denselben Verfahrensbeistand für mehrere in demselben Haushalt lebende Kinder, erhält er ab dem zweiten Kind jeweils eine Pauschale in Höhe von 555,00 €; § 158c I FamFG
- t)** nein (§ 158c IV FamFG)